

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4765

Dr. Hans-Werner Johannsen
 Meisenweg 7
 24963 Tarp
 Fon: 04638-7263
 Fax: 04638-7991
 Email: H-W.Johannsen@t-online.de

Tarp, 7.8.2004

An den Bildungsausschuss
 des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

Drucksache 15/3367

1. Die Einordnung des SSW-Antrages in das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz
2. Der SSW-Antrag und die gegenwärtige schulpolitische Debatte um die Verlängerung der Zeit gemeinsamen Lernens in Folge von PISA und IGLU
3. Der SSW-Antrag vor dem Hintergrund kommunaler Schulpolitik: Schaffung neuer Optionen vor Ort
4. Risiken und Umsetzungschancen
5. Ausblick

1. Die Einordnung des SSW-Antrages in das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz

Der SSW-Antrag betrifft Titel 3 des Abschnitts I: Auftrag und Gliederung des Schulwesens mit der Überschrift: Gliederung des Schulwesens und dort den § 10 Schulversuche. Hier wird ein neuer § 10a **Erweiterte Grundschule** vorgeschlagen. Dieser passt m.E. von der Systematik her aber besser zu § 11 Grundschule.

Dieser hätte allerdings auch Auswirkungen auf § 7 Schulstufen und § 8 Schularten. Als neuer Begriff wird die „**gemeinsame Eingangsstufe** der Sekundarstufe I in den Klassenstufen 5 und 6“ eingeführt, um den die Grundschule auf Antrag erweitert werden soll. Eine analoge Begrifflichkeit gibt es bisher nur bei der Kooperativen Gesamtschule, die eine „gemeinsame Orientierungsstufe“ § 16 (3) haben kann.

Bei der erweiterten Grundschule handelt es sich m.E. um eine Erweiterung der Primarstufe um zwei Klassenstufen, so dass § 7 u.U. entsprechend ergänzt werden müsste. In § 8 (1) 2. müsste die Erweiterte Grundschule dann ebenfalls aufgeführt werden.

De facto handelt es sich dann aber um **Sechsjährige Grundschulen**, wie es sie in den Bundesländern Berlin und Brandenburg gibt.

2. Der SSW-Antrag und die gegenwärtige schulpolitische Debatte um die Verlängerung der Zeit gemeinsamen Lernens in Folge der PISA- und IGLU-Ergebnisse

Als Ergebnis der großen internationalen Schulleistungsvergleiche PISA und IGLU in den vergangenen Jahren rückte auch die für Deutschland typische **frühe Aufteilung** der Schülerinnen und Schüler nach Klassenstufe 4 bzw. Klassenstufe 6 (Berlin und Brandenburg) in den Blick. Diese wird mitverantwortlich gemacht für

- das schlechte Gesamtergebnis der deutschen Schülerinnen und Schüler bei PISA
- die besonders breite Streuung in den schulischen Leistungen
- die Perpetuierung sozialer Benachteiligung
- das Nichtausschöpfen von Begabungsreserven
- große Risikogruppen in der Schlüsselkompetenz Lesen
- die schlechte schulische Integration von Migrantenkindern.

Vor diesem Hintergrund kann **das längere gemeinsame Lernen in einer Schule für alle Kinder** wie z.B. in den skandinavischen Ländern offenbar weitere Leistungs- und Begabungspotenziale in der Schülerschaft besser erreichen und entwickeln.

3. Der SSW-Antrag vor dem Hintergrund kommunaler Schulpolitik: Schaffung neuer Optionen vor Ort

In Deutschland konnte die Schulpolitik auf Grund seiner föderalen Struktur bisher nicht zentral entwickelt und gesteuert werden. Die KMK ist allenfalls zum kleinsten gemeinsamen Nenner oder Kompromiss fähig. Dies mag mit ein Grund dafür sein, dass die Umstellung des deutschen Schulsystems auf ein längeres gemeinsames Lernen bisher nicht gelungen ist.

Wenn bundeseinheitliche Lösungen nicht machbar erscheinen, könnten die Länder durch den Verzicht auf eine zu enge Detailsteuerung über **schulgesetzliche Öffnungen** neue Optionen schaffen, die es regionalen Bildungsakteuren vor Ort gestatten, neue Wege zu gehen.

Der SSW-Antrag zielt in diese Richtung. Er ist deshalb im Ansatz richtig und als ein erster Schritt in die oben angesprochene Richtung längeren gemeinsamen Lernens grundsätzlich zu befürworten.

Noch folgerichtiger wäre allerdings, wenn das Schulgesetz die Option für ein gemeinsames Lernen über 9 oder 10 Schuljahre beginnend mit der Primarstufe eröffnen würde.

Dennoch: Durch den SSW-Antrag können **regionale Schullandschaften** entstehen, die in Konkurrenz zu den etablierten Modellen ihre Leistungsstärke auch durch begleitende Evaluationen beweisen könnten.

Natürlich müsste jederzeit die **Anschlussfähigkeit** an die weiterführenden Schulen nach Klassenstufe 6 und der Wechsel in die bestehenden Systeme – schon wegen des doch recht häufigen Wohnortwechsels von Familien – gegeben sein, worauf Absatz (2) des SSW-Antrages sinnvoller Weise abzielt.

4. Risiken und Umsetzungschancen

Die in Absatz (2) angesprochene **Freiwilligkeit** ist nicht unproblematisch. Sie kann dazu führen, dass schon in Klassenstufe 5 der Erweiterten Grundschule ein Teil der leistungsstarken Schülerinnen und Schüler fehlen wird, weil diese gleich nach

Klassenstufe 4 auf andere weiterführende Schulen – überwiegend Gymnasien - wechseln. Mit diesem in der Fachliteratur als „**Creaming**“ bezeichneten Effekt haben bis heute die Integrierten Gesamtschulen zu kämpfen.

Nur wenn annähernd erreicht werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule auch in Klassenstufe 5 und 6 zusammenbleiben, bleibt auch das erreichbare Leistungsspektrum vergleichbar.

Zumindest sollte die einmal getroffene Entscheidung für die Erweiterte Grundschule dann für zwei Jahre gelten, so dass Klassengrößen erhalten und Klassengemeinschaften zusammen bleiben.

Selbst wenn das Schulgesetz lt. SSW-Antrag um die Erweiterte Grundschule ergänzt werden sollte, bleiben konkrete Umsetzungen vor Ort wohl eher unwahrscheinlich und werden damit vorerst die Ausnahme bleiben.

Das liegt einerseits an der **Elternschaft**, die bisher nicht überzeugt ist, dass längeres gemeinsames Lernen (Heterogenität) zu besseren Leistungen führt. Nach der jüngsten Untersuchung des Dortmunder Instituts für Schulentwicklungsforschung (IFS) glauben immer noch zwei Drittel der Deutschen, dass der Lernerfolg in homogenen Lerngruppen am größten ist. Die Eltern aber müssen mitgenommen werden. Sie sind die wichtigste Gruppe, ohne sie wird es nicht gehen.

Hinderlich sind sicher auch **unterschiedliche Schulträger**, die ins Spiel kommen werden. Nur bei einem gemeinsamen Schulträger von Grundschule und allen weiterführenden Schulen in der Sekundarstufe I scheinen Reibungsverluste von vornherein minimierbar. Doch auch hier wird der politische Konsens vor Ort vonnöten sein. Knappe politische Mehrheiten schaden wohl eher und sollten zum Verzicht auf diese Lösung führen.

Nicht weniger wichtig ist der Konsens aller **beteiligten Schulen** und ihrer Gremien, hier besonders der **Lehrerschaft** und der Schulleitungen. Nur wenn dieser gewährleistet ist, d.h. Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien und Gesamtschulen bereit sind, auf zwei Jahrgänge ganz oder zumindest in Teilen zu verzichten, kann die Umsetzung gelingen.

Dazu sollten – um die Akzeptanz in der Elternschaft zu erhöhen – **Lehrkräfte** der entsprechenden **weiterführenden Schulen** bereit sein, zumindest für jeweils zwei Jahre an der Erweiterten Grundschule zu unterrichten. Darauf zielt richtigerweise Absatz (5) des SSW-Antrages. Sie würden damit nicht zuletzt ihre eigene pädagogische Kompetenz erhöhen. Die beteiligten Schulen würden in einen intensiven Austausch eintreten und Netzwerkarbeit betreiben. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die beteiligten Schulen sich verstärkt fortbilden werden und pädagogischen Innovationen gegenüber aufgeschlossener sein werden.

Nicht außer Acht gelassen werden darf die **Schulraumfrage**. Rückläufige Schülerzahlen in den Grundschulen können dazu führen, dass eine geringe Zügigkeit eintritt, so dass z.B. aus einer dreizügigen Grundschule mit 12 Klassen eine zweizügige Erweiterte Grundschule mit 12 entstehen kann. Gleiches gilt für kleine Haupt- und Realschulen, die vor einer Schließung stehen. Sollten die Schülerzahlen auch dort die geforderte Zügigkeit nicht erreichen, könnte die Erweiterte Grundschule eine Möglichkeit sein, zumindest zwei weitere Jahrgänge vor Ort zu behalten. Die Schulträger werden bei der gegenwärtigen Finanzsituation aber gewiss vor Neuinvestitionen zurückschrecken.

Die Absätze (3) und (4) des SSW-Antrages gehören m.E. nicht in § 10a, sondern in die Grundschulordnung und die Orientierungsstufenordnung.

5. Ausblick

Der SSW-Antrag ist schulpolitisch sinnvoll und ein folgerichtiges Ergebnis der auch in der Öffentlichkeit geführten Debatten um die Weiterentwicklung unseres Schulsystems nach PISA und IGLU.

Er schadet nicht, sondern eröffnet vor Ort neue Möglichkeiten, auf die sich alle Akteure in einem umfangreichen Diskussionsprozess erst einigen müssen.

Diese konkrete Umsetzung wird wohl nur in Ausnahmefällen gelingen können. Das sollte aber niemanden davon abhalten, es dennoch zu versuchen. Die Landesregierung könnte die Akzeptanz dieses Modells beispielsweise durch eine anfänglich verbesserte Lehrerzuweisung erhöhen.

Der Gesetzgeber täte gut daran, das Schulgesetz um diese Option zu erweitern.

Gez. Hans-Werner Johannsen